

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Pitteri, zu dem Antrage des Abgeordneten Kudlich wegen Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses.

Die Theilung des Eigenthums in das Obereigenthum, und in das Nutzungseigenthum ist bekanntlich eine Störung der Freiheit, mit dem Eigenthume nach Belieben zu verfügen; in einem constitutionellen Staate aber alles abgewendet werden muß, was die Freiheit zu stören oder zu beschränken vermag; daher fordert der Abänderungsanträger die hohe Reichsversammlung hiemit auf, folgende Beschlüsse zu fassen:

E r s t e n s. Erbpacht-, Erbzins-, Bodenzins-, Lehen und alle andern Verträge und Anordnungen, welche dem Nutzungseigenthümer einer unbeweglichen Sache die Verbindlichkeit auferlegen, in der Person des Obereigenthümers einem Gebieter zu verehren, von dessen Willen abzuhängen und ihm in widerkehrenden Fristen, so wie auch bei der Veränderung des Besizes Geld- oder Naturalabgaben zu entrichten, und Frohn- oder andere Dienste zu leisten, können von nun an giltig nicht errichtet werden.

Z w e i t e n s. Jeder Nutzungseigenthümer einer unbeweglichen Sache ist von nun an berechtigt, von dem Obereigenthümer die Abtretung des Obereigenthumes zu verlangen, und dieser die verlangte Abtretung zu bewilligen, und ihn von jeder ferneren Abhängigkeit und Leistungs-Verbindlichkeit gegen dem loszusprechen verbunden, daß er dafür entschädiget werde, falls er ein gegründetes Recht zu haben glaubt, eine Entschädigung zu verlangen.

D r i t t e n s. Sollte über die Entschädigungsfrage ein Streit entstehen, so ist derselbe von der Civil-Gerichtsbehörde, welcher die unbewegliche Sache unterliegt, nach den Gesetzen und Verfassungen des Landes, in welchen dieselbe liegt, zu entscheiden. Endlich

V i e r t e n s. Die Frage, ob die Entschädigung, falls sie rechtsbeständig befunden wurde, dem Nutzungseigenthümer, oder der Ortsgemeinde, oder den Ständen der Provinz, oder dem Staate ganz, oder zum Theile zur Last zu fallen habe, und ob dieselbe gleich oder in Fristen abzuführen sei, gehört in das Gebiet des Staatsrechtes, und ist der Gegenstand einer abgesonderten Erörterung und eines abgesonderten Beschlusses.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten ...
Antrag des Abgeordneten ...
des Ausschusses ...

Die ...
...
...



...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...